

Schwerpunktthema: Europa

A. WALFRIED KÖNIG

Sportpolitik in Europa – eine Einführung

Bereits in den 60er Jahren hat der *Europarat* begonnen, in systematischer Ausdehnung der auf kulturellem Sektor begonnenen Zusammenarbeit sich mit dem Sport zu befassen. Zu seinen ersten Äußerungen gehörten u.a. nachdrückliche Hinweise auf die sich erst anbahnenden Doping-Probleme. Sportbezogene Themen gewannen im Laufe der Jahre an Gewicht, so daß es 1975 zur ersten Europäischen Sportministerkonferenz kam, die seitdem in einem in der Regel dreijährigen Rhythmus fortgesetzt worden ist. Aus der ersten Konferenz, in der eine „Europäische Charta des Sports“ mit deutlichem Schwerpunkt auf Breitensportlichen Aspekten beschlossen wurde, resultierte die Gründung des „Comité directeur pour le développement du sport“ (CDDS). Dieses Gremium hat die Aufgabe, die sportbezogenen Arbeiten voranzutreiben und die Ministerkonferenz vorzubereiten. Es tritt einmal jährlich zusammen. In der Zwischenzeit nimmt das sogenannte „Bureau“, eine Art Präsidium, die anstehenden Aufgaben wahr, für deren Erledigung in der Verwaltung des Europarats allerdings nur ein sehr kleiner Personalstab verfügbar ist. An der Arbeit des CDDS können alle europäischen Länder teilnehmen, die die Kultur-Konvention unterzeichnet haben. Dies sind im gegenwärtigen Zeitpunkt 43, wobei sich die Zahl seit 1990 aufgrund der politischen Entwicklungen in Osteuropa fast verdoppelt hat. Der deutschen Delegation gehören jeweils ein Vertreter der Bundesregierung an, die diese Aufgabe dem Bundesministerium des Innern überläßt, ein Vertreter des Deutschen Sportbundes und ein Vertreter der Länder, wobei diese von Anfang an das Land Nordrhein-Westfalen um die Wahrnehmung der Länderinteressen gebeten haben. Dies erfolgte bisher durch das Kultusministerium und nunmehr durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport.

Für die Bewertung der im Europarat gelaufenen Vorgänge scheint vor allem der Hinweis wichtig zu sein, daß die Zusammenarbeit auf ganz und gar freiwilliger Basis erfolgt. Abgesehen von den Konventionen geht es nicht um rechtsetzende Maßnahmen, sondern vor allem um gegenseitige Hilfe, die in vielfachen Formen stattfindet. So werden neue sportliche Entwicklungen im einen oder anderen Land durch Schulungsmaßnahmen eingeleitet und unterstützt, zu denen aus anderen europäischen Ländern Experten bereitgestellt werden. Ein anderes wichtiges Instrument der Zusammenarbeit besteht in der Durchführung von Seminaren zu Themen, die für die Mehrzahl der Mitgliedsländer von Bedeutung sind und bei denen ein Austausch der Erfahrungen und Kenntnisse zur Vermeidung von Fehlern und von Doppelarbeit führt. So sind auf die eine oder andere Art im Laufe der Jahre Themen der allgemeinen Sportentwicklung, des Schulsports, der Lehreraus- und -fortbildung, des Behindertensports, des Sports für Mädchen und Frauen, des Sports für ältere Menschen, der Sportfinanzierung, der Probleme zwischen Sport und

Umweltschutz, des Sportstättenbaus etc. bearbeitet worden. Dabei hat es sich als sehr hilfreich erwiesen, daß der Europarat weitere Informationsnetze gespannt hat, in denen Informationen zur allgemeinen Sportentwicklung in den europäischen Ländern bereitgestellt werden und darüber hinaus Abstimmungen zwischen Sportwissenschaftlern über einzelne Themen erfolgen, deren Ergebnisse für die politische Arbeit verfügbar gemacht werden. Hierbei spielt das je zur Hälfte von der belgischen Regierung und dem Europarat finanzierte „Clearing House“ in Brüssel mit seinen Veröffentlichungen eine besonders nützliche Rolle.

Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit im Europarat liegt gegenwärtig bei den Entwicklungen in den osteuropäischen Ländern. Im Rahmen des Programms „SPRINT“ wird diesen Ländern geholfen, demokratische Strukturen im Sport sowie Vereine und Verbände nach westeuropäischen Muster aufzubauen. Wenn nun zum Beispiel in den baltischen Ländern Lotterierträge zur Finanzierung des Sports beitragen, beruht der Aufbau dieses Systems auf den Ergebnissen von Seminaren, die der Europarat dort abgehalten hat.

Wenn die Europäische Sportministerkonferenz einem Thema eine hochrangige überfachliche Dominanz zuerkennt, kann es anschließend durch Beschluß des Ministerrats zu einer sogenannten Konvention kommen, die allerdings, bevor sie rechtliche Wirksamkeit entfaltet, von den einzelnen Nationalstaaten ratifiziert werden muß, was in der Bundesrepublik Deutschland auch die Ratifizierung durch die Länder beinhaltet. Hierzu ist es bisher erst zweimal gekommen – und zwar zur Bekämpfung des Dopings und zur Bekämpfung der Gewalt am Rande von Sportveranstaltungen. Dabei scheiterte die Ratifizierung der letztgenannten Konvention in der Bundesrepublik Deutschland am Widerspruch Bayerns, so daß die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der entsprechenden Arbeitsgruppe nur mit einem Gaststatus erfolgen kann.

Auf gesamt-europäischer Ebene, somit weitgehend parallel zum Europarat, existiert die *Europäische Sportkonferenz (ESK)*, ein Instrument der nationalen Dachorganisationen des Sports. Sie wurde 1971 ins Leben gerufen und tagt in einem Rhythmus von zwei Jahren, wobei in der Zwischenzeit jeweils zu einzelnen Themen gebildete Arbeitsgruppen Berichte und eventuelle Beschlüsse vorbereiten bzw. umsetzen. Diese Konferenz war besonders wichtig, solange sie die einzige Plattform darstellte, auf der sich die kommunistisch regierten Länder Osteuropas und die übrigen Länder Europas über sportpolitische Fragen auseinandersetzen konnten. Es ist unvergessen, wie zäh und schwierig viele Diskussionen mit dem staatlich geführten und reglementierten Sport Osteuropas gewesen sind, und wie sehr man sich z.B. dort gegen gemeinsame Jugendlager u.ä. gestraubt hat. Inzwischen geht es natürlich um

völlig andere Fragestellungen, insbesondere um jene Themen, die bereits oben bei der Arbeit des Europarats erwähnt wurden. Damit wird auch zugleich deutlich, daß die einzelnen Aktionsfelder zwischen diesen Institutionen abgestimmt werden mußten und weiterhin koordiniert werden müssen. Die Hauptlinie solcher Vereinbarungen ist damit beschreibbar, daß der Europarat supranational tätig bleibt, während innerhalb der Europäischen Sportkonferenz vor allem bilaterale Maßnahmen vereinbart werden. Daneben kommt es hier natürlich zu wegweisenden Standortbestimmungen, die sich z.B. im September 1995 auf Veranstaltungen in Wien und Budapest in Form von Berichten über Themen wie „Ehrenamtliche Führung und Verwaltung des Sports auf allen Ebenen“, „Jugend im europäischen Sport“, „Möglichkeiten und Grenzen der Kommerzialisierung und des Medieneinflusses im Sport“, „Integration in die Gesellschaft mit den Mitteln des Sports“, „Sport für Mädchen und Frauen“ niedergeschlagen haben.

Daneben hat sich eine Vereinigung der „Europäischen regierungsunabhängigen Sportorganisationen“ (ENGSO) entwickelt, in der ausschließlich jene Sportdachorganisationen mitarbeiten können, deren Autonomie feststeht, was für eine Reihe osteuropäischer Länder noch nicht gilt. Wenn dort jedoch der begonnene Weg weitergeführt wird, steht sicher in wenigen Jahren die Frage an, ob von der ESK und der ENGSO nicht mindestens ein Gremium überflüssig geworden ist.

Betrachtet man nun die *Europäische Union (EU)*, so sei vor allem von Anfang an ein zentraler Unterschied betont: Bei all den verschiedenen Schritten und Entwicklungsstufen seit den Römischen Verträgen 1956, erst recht aber seit dem Beschluß des Europäischen Rats zum „Europa der Bürger“ im Jahr 1986 und – daraus resultierend – dem Vertragswerk von Maastricht geht es nicht mehr um eine verbesserte Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage, sondern um eine sich Sektor um Sektor vertiefende gesamtpolitische Integration der Mitgliedsländer in einem größeren „Staatenverbund“, um hier einmal den vom Bundesverfassungsgericht gewählten Begriff zu verwenden. Aus einer solchen Zielsetzung resultieren in einer wachsenden Zahl von Politikfeldern rechtliche Konsequenzen, die den Sport nicht unberührt lassen können. Zwar ist mancherorts über Jahre hinweg ohne Nachdenken gebetsmühlenartig wiederholt worden, der Sport gehe die Europäische Union nichts an, aber glücklicherweise hat ein Umdenken eingesetzt.

Gerade in Deutschland müßte die gegebene Sachlage besonders leicht begreifbar sein, da ja auch unser Grundgesetz den Sport nicht erwähnt, ohne daß sich hieraus ergeben könnte, daß die Bundesregierung aus jeglicher Regelung den Sport ausdrücklich herausnimmt. In verschiedenen Feldern wirken sich die Gesetzgebung des Bundes und die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben auf den Sport aus. Mit derselben Zwangsläufigkeit haben sich in der Politik der Europäischen Union Konsequenzen ergeben, die – nach der allerneuesten Darstellung – die Zuständigkeiten von insgesamt 17 Generaldirektionen betreffen, in den meisten Fällen zwar nur auf sehr schmale Art und Weise, in einzelnen Fällen jedoch auch mit einer durchaus größeren Dimension. Hierbei geht es, um einige Beispiele zu nennen, um Fragen der beruflichen Freizügigkeit

und des freien Dienstleistungsverkehrs, um den freien Warenverkehr, um die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik, die Umweltpolitik, um Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, um Förderprogramme, von denen der Sport profitieren kann, und vieles anderes.

Innerhalb der Europäischen Kommission hat die Generaldirektion X die Aufgabe einer nur in beschränktem Umfang leistbaren Koordinierung aller Positionen übernommen, die sich auf den Sport beziehen. Sie ist damit jedoch praktisch überfordert, da sie für die entsprechenden Arbeitsvorgänge nur die kleinstmögliche Organisationseinheit mit wenigen Personen zur Verfügung stellen kann. Die eigentlichen Aufgaben dieser Generaldirektion liegen im Bereich von Information, Kommunikation, audiovisuellen Medien und Kultur. Der Sport ist also das „5. Rad am Wagen“. Dies ist im Europäischen Parlament nicht anders. Die Angelegenheiten des Sports werden dort im Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien behandelt. Das Wort „Sport“ ist vor drei Jahren aus der offiziellen Bezeichnung des Ausschusses gestrichen worden. Im Ausschuß der Regionen werden Fragen des Sports in einer Unterkommission behandelt, die bislang keinerlei Gewicht erhalten hat. Diese kritischen Feststellungen sollen nicht überdecken, daß es – aus der Sicht des Sports – auch erfreuliche Entwicklungen gibt:

(1.) Das „Sportforum der Europäischen Union“ hat seit seiner ersten Sitzung im Jahr 1991 an Bedeutung erheblich gewonnen. Es handelt sich hierbei offiziell um ein Gremium zur Beratung der Generaldirektion X, in das die Mitgliedsländer zu jährlich einer Sitzung Delegationen mit je vier Personen schicken. Des weiteren nehmen jene Länder an den Sitzungen teil, die dem „europäischen Wirtschaftsraum“ angehören (Island, Norwegen und Liechtenstein) sowie jene osteuropäischen Länder, mit denen die Europäische Union Assoziationsabkommen geschlossen hat. Auch die zuvor genannten gesamteuropäischen Institutionen entsenden Beobachter zu diesen Sitzungen. Der deutschen Delegation gehören die Präsidenten des DSB und des NOK an sowie ein Vertreter der Bundesregierung und ein Vertreter der Länder. Dieses Sportforum hat die Aufmerksamkeit der Sportorganisationen für alles, was in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sportrelevant passiert, deutlich gesteigert. Der dadurch in Gang gekommene Dialog führt z.B. dazu, daß die verschiedenen Generaldirektionen sich in den Sitzungen zu der Frage äußern müssen, in welchem Umfang die Belange des Sports bei der einen oder anderen Entscheidung bzw. bei den einzelnen Programmen Berücksichtigung finden. Die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion X und dem Sportforum, die natürlich im Verlauf des Jahres durch Sitzungen mit den Präsidiumsmitgliedern („Troika-Lösung“) fortgeführt werden muß, hat sich inzwischen als eine Art Frühwarnsystem bewährt. Sehr verdienstvoll ist, daß die Generaldirektion X nun schon zum dritten Mal eine Darstellung des Einflusses der Tätigkeiten der Europäischen Union auf den Sport hat vornehmen lassen und daß sie sich als eine Stelle betrachtet, bei der jeder Informationen zu beliebigen Fragestellungen, die den Sport in der Europäischen Union betreffen, einholen kann.

(2.) Erfreulich ist auch, daß der Deutsche Sportbund zusammen mit dem Nationalen Olympischen Komitee

und den Landessportbünden in Brüssel ein „Büro des deutschen Sports“ eingerichtet hat, das ebenfalls auf sehr gründliche und verdienstvolle Weise versucht, im frühestmöglichen Zeitpunkt Informationen über sportrelevante Entwicklungen bereitzustellen. Inzwischen haben die Niederlande und Österreich darum gebeten, von den Arbeitsprodukten des Büros profitieren zu können.

Vertrag von Amsterdam („Maastricht II“) und der Sport

Mit den Entscheidungen der Regierungskonferenz in Amsterdam zur Revision des Maastrichter Vertrages wurden im Entwicklungsprozeß der Europäischen Union die nächsten Schritte eingeläutet. Natürlich standen dort Fragen zu den Rechten des Parlaments, zur Vereinfachung der Entscheidungsverfahren, zur Vergemeinschaftung einiger weiterer Politikbereiche, zur Wirtschafts- und Währungsunion, zum Zeitplan für die Erweiterung der EU usw. im Vordergrund – aber auch der Sport fand endlich Berücksichtigung:

„Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die verschiedenen Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden.“

Mit dieser „Erklärung zur Schlußakte“ des Vertrages von Amsterdam („Maastricht II“), der am 16./17. Juni 1997 von den Regierungschefs der Länder der Europäischen Union geschlossen wurde, ist praktisch eine Schutzklausel geschaffen worden, die den Sport gegenüber anderen Politik-Interessen schützt. Daß die Analogie zur Kulturpolitik nicht erwähnt wurde (vgl. hingegen Dokument 6, Ziffer 3), mag man bedauern. Positiv muß jedoch gesehen werden, daß die Tür für eine Sportpolitik der Europäischen Union hiermit geöffnet worden ist. Wie schwer es war, diese Öffnung zu erreichen, soll mit einigen der angeschlossenen Dokumente verdeutlicht werden, die sich vor allem auf die innerdeutsche Diskussion, die sich in unserem föderalistischen System besonders kompliziert gestaltete, beziehen. Natürlich hat es auch in anderen Mitgliedstaaten kontroverse Diskussionen gegeben, da Grundsatzzfragen von Zuständigkeiten der Europäischen Union, der Staaten und Regionen bzw. Länder sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu erörtern waren. Die entsprechenden Fragestellungen werden ebenfalls in den beigefügten Dokumenten erkennbar.

Im Maastrichter Vertrag war der Sport nicht erwähnt, während dort die Artikel 126-128 Rahmenregelungen für Aktivitäten auf den Gebieten Bildung und Kultur enthalten, die ja innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ebenso in die Länder-Zuständigkeit fallen wie der Sport, soweit es sich in diesem Bereich überhaupt um staatliche Kompetenzen handelt. Folglich wurde die Frage der künftigen Behandlung des Sports im Vertragswerk zunächst vor allem innerhalb der Länder beraten, als in den Fachministerkonferenzen und danach im Bundesrat die Erwartungen an die Regierungskonferenz zu definieren waren.

Für die Konferenz der Sportminister der Länder am 11./12. Januar 1995 in Berlin wurde ein Beschlußentwurf zur „Sportpolitik in der Europäischen Union“ (Dokument 1) gefertigt, der am Widerstand Bayerns scheiterte. Von Januar bis August 1995 wurde daraufhin der Text mehrfach modifiziert, letztendlich aber auch in der Endfassung (Dokument 2) von Bayern abgelehnt. Somit konnten die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats, die im September 1995 begannen, wegen der Position Bayerns nicht durch ein einstimmiges Votum der Sportministerkonferenz unterstützt werden.

Im Bundesrat ist für die Belange des Sports der Innenausschuß federführend zuständig. Die Bindung an einstimmige Voten besteht nicht. So wurde es möglich, im Innenausschuß am 19./20.10.1995 ein positives Mehrheitsvotum für zwei Textpassagen zu erreichen, die sich auf den Sport beziehen. Dabei handelte es sich zum einen um den Entwurf eines Artikels 128a, der sich auf engstmögliche Weise an den Artikel 128 (Kultur) anlehnt, um über die so erreichte Parallelität die Chancen für die Zustimmung zu einem Sport-Artikel zu verbessern (Dokument 3).

Zum anderen handelte es sich um eine Aussage, die zwar die Sportorganisationen nicht ausdrücklich nennt, jedoch mit der Forderung einschließt, daß Vereinigungen der Bürgerinnen und Bürger das Recht haben sollen,

„...ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung vom 15. Dezember 1995 von mehr als 60 Änderungsvorschlägen der Ausschüsse nur sehr wenige und besonders dringlich erscheinende übernommen. Diese Bewertung wurde einem eigenen Sport-Artikel nicht zuteil, und auch der zweite den Sport (mittelbar) betreffende Vorschlag erfuhr eine nicht unwesentliche Verkürzung (Dokument 4).

Anzeige

Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, Band 85

D. SCHMIDTBLEICHER / K. BÖS / A.F. MÜLLER (Hrsg.)

Sport im Lebenslauf

12. Sportwissenschaftlicher Hochschultag der dvs vom 27.-29.9.1995 in Frankfurt/Main.
Hamburg: Edition Czwalina 1997, 348 Seiten, ISBN 3-88020-303-2.

DM 56,00 (für dvs-Mitglieder DM 42,00) – Auslieferung zzgl. Versandkosten

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an die

dvs-Geschäftsstelle, Postfach 73 02 29, D-22122 Hamburg,
Tel.: (040) 67 94 12 12, Fax: (040) 67 94 12 13, e-mail: dvs.Hamburg@t-online.de

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auf europäischer Ebene neben einem eigenen Sport-Artikel schon früh andere Varianten diskutiert wurden, z.B. eine Erklärung des Europäischen Rats, die dem Vertrag angeschlossen werden könnte. Der Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. März 1996 (Dokument 5) und eine Empfehlung von der „Informellen Konferenz“ der „Sportdirektoren“ der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 16./17. April in Amsterdam an die Reflexionsgruppe (Dokument 6) waren sicherlich mitentscheidend dafür, daß im Rahmen der Regierungskonferenz auch über den Sport beraten wurde.

Auch das international hochrangig besetzte Europa-Forum des DSB am 30. Oktober 1996 in Baden-Baden trug dazu bei, daß der Sport nicht unberücksichtigt blieb. Dort stellte neben den Präsidenten des IOC, DSB und NOK u.a. Staatssekretär Dr. Hans Jürgen BAEDER (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen) in seinem Grundsatzreferat „Die Förderwürdigkeit des Sports als gesamtgesellschaftlicher Integrationsfaktor“ (Dokument 7) die Bedeutung des Sports heraus und plädierte für eine Aufnahme des Sports in das Vertragswerk. Demgegenüber vertrat dort Ministerialdirektor Manfred SPECK, der Leiter der Abteilung Sport und Grundsatzfragen der Innenpolitik im Bundesministerium des Innern, die zu dieser Zeit noch konträre Position der Bundesregierung:

„Die Bundesregierung hat aber auch wiederholt deutlich gemacht, daß die Sportpolitik nicht zu den originären Aufgaben der Europäischen Union zählt und daß auf EU-Ebene im Bereich des Sports die Grundsätze der Autonomie des Sports, die innerstaatlichen Zuständigkeiten, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, die Vermeidung von Doppelarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Gremien sowie die Nichtausgrenzung von Drittstaaten an Vorhaben der Europäischen Union als Grundvoraussetzung jeder weiteren Zusammenarbeit zu beachten sind. Meines Erachtens wären diese wichtigen Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt, wenn der Sport Eingang in den neuen Maastrichter Vertrag finden würde.“

Daß die Bundesregierung anschließend ihre Position doch noch geändert und schließlich die o.g. Amsterdamer Erklärung maßgeblich mitgeprägt hat, ist wohl vor allem dem Bundeskanzler zuzuschreiben, den die Interventionen der Präsidenten des IOC, des NOK und insbesondere des Deutschen Sportbundes nicht uneindrückt gelassen haben, zumal immer deutlicher wurde, daß der Sport gegen eine ausschließlich wirtschafts- und wettbewerbspolitische Einschätzung durch die Europäische Kommission geschützt werden muß. dabei spielten die Konsequenzen aus dem „Bosman-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs eine geringere Rolle als die Betrachtung der Sportvereine als Wirtschaftsunternehmen und der Verbände als der entsprechenden Wirtschafts-Organisationen (mit allen aus einer solchen Sichtweise abzuleitenden bedrohlichen Konsequenzen für die Strukturen des gemeinnützigen Sports).

Ausblick auf die künftige Europäische Sportpolitik

Hinsichtlich des Europarats kann davon ausgegangen werden, daß die bisherige Zusammenarbeit in der oben beschriebenen Weise weitergeführt wird.

Hinsichtlich der Europäischen Union ist nun mit der Erklärung zum Sport in der Schlußakte der Amsterdamer Konferenz der Weg für eine dem Sport dienende Politik geöffnet. Zwar ist diese Erklärung nur eine unter den insgesamt 14 „Protokollen“ und 46 „Erklärungen“, die mit dem Vertragswerk verabschiedet wurden; dennoch darf ihr Potential nicht unterschätzt werden. Wie die weitere Entwicklung aussehen könnte, wird – über Analogie-Schlüsse – ersichtlich aus der „Entschließung des Rates vom 20. Januar 1997 über die Einbeziehung der kulturellen Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft“ (Dokument 8). In diese Richtung drängt auch das Europäische Parlament, was seine Entschließung zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports vom 13.06.1997 unterstreicht (Dokument 9).

Die immer enger werdende Verbindung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird sich auf den Sport tiefgreifend auswirken. Er wird aus den verschiedenen Förderprogrammen, auf die an anderer Stelle in diesem Hft hingewiesen wird, seinen Nutzen ziehen. Gleichzeitig wird jedoch darauf zu achten sein, daß seitens der EU-Gremien dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung getragen und somit keine supranationalen Aktivitäten ergriffen werden, die nicht auf anderen Ebenen bzw. von den Sportorganisationen mindestens ebenso wirksam realisiert werden können.

Die Einigung Europas ist die zentrale Aufgabe unserer Generation. Niemand sollte sich dadurch entmutigen lassen, daß immer wieder mal Stolpersteine auf dem Wege liegen. Die Richtung stimmt, und der Sport ist dabei.

Dr. h.c. A. Walfried KÖNIG
Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Dokument 1: Beschlußentwurf für die (18.) Sportministerkonferenz am 11./12. Januar 1995 in Berlin

„Sportpolitik in der Europäischen Union“

Die Konferenz der Sportminister der Länder hat die sportpolitische Entwicklung auf der Ebene der Europäischen Union umfassend erörtert.

Sie stellt mit Befriedigung fest, daß die von ihr in den Jahren 1991 und 1992 genannten Grundsätze für alle Tätigkeiten der Europäischen Kommission mit Auswirkungen auf den Sport und für die Arbeit des beratenden „Sport-Forums der Europäischen Union“ in der seitherigen Entwicklung erkennbar Berücksichtigung gefunden haben. Sie führt dies auch auf die intensive und regelmäßige Abstimmung mit der Bundesregierung und den Sportorganisationen sowie mit den anderen Ländern der Europäischen Union und mit der Generaldirektion X der Kommission zurück.

Erwartungsgemäß hat die genauere Kenntnis der Partnerpositionen zu deren durchgehender Berücksichtigung und zum Abbau verschiedener unbegründeter Besorgnisse beigetragen. So wie die Sportorganisationen in den Aktivitäten der Europäischen Kommission nicht länger eine Gefährdung ihrer Selbstverwaltungsrechte sehen, hat sich in den Gremien der Europäischen Union die Sorge abgebaut, die Sportorganisationen verfolgten die Absicht, sich der europäischen Rechtsetzung insgesamt zu entziehen. In diesem Zusammenhang hat sich die im Herbst 1993 erfolgte Einrichtung eines Büros in Brüssel durch den Deutschen Sportbund, das Nationale Olympische Komitee und die Landessportbünde als wichtige Hilfe erwiesen.

Die Kommission hat die Auswirkungen der Politik der Europäischen Union auf den Sport und ihre eigenen Sportfördermaßnahmen, insbesondere die Programme Eurathlon und Helios, erstmals 1993 und in erweiterter und aktualisierter Fassung 1994 umfassend dargestellt. Die Untersuchung beweist sehr konkret, daß – unabhängig von jeglicher Kompetenz-Frage – Rahmenbedingungen des Sports in einer Vielzahl von Politikbereichen zwangsläufig berührt sind. Eine Erweiterung und Intensivierung der intergouvernementalen Zusammenarbeit würde nicht ausreichen, dies zu verhindern.

Die weitere Entwicklung zum „Europa der Bürger“ läßt vielmehr erwarten, daß durch die Überleitung von Kompetenzen in verschiedenen Politikfeldern auf die Ebene der Gemeinschaft die Auswirkungen auf den Sport sich vermehren werden. Diesen zwangsläufigen Gegebenheiten zu entsprechen, bedeutet allerdings nicht, der Europäischen Union eine originäre Kompetenz zur Gestaltung des Sports zu übertragen.

Die Sportministerkonferenz würde es vor diesem Hintergrund für falsch halten, wenn bei der in den nächsten Jahren notwendigen Klärung der Zuständigkeiten der verschiedenen politischen Ebenen in der Europäischen Union der Sport – wie im Maastrichter Vertrag – unerwähnt bliebe. Sie hält es vielmehr für erforderlich, daß für die Tätigkeit des Europäischen Parlaments, des Ministerrats und der Kommission in der Sportpolitik ein Rahmen definiert wird, der den spezifischen Möglichkeiten und Aufgaben dieser supranationalen Politik-Ebene gerecht wird und zugleich anhand klarer Kriterien Grenzen setzt.

Aufgrund der Erfahrungen, die aus der Bildungs- und Kulturpolitik vorliegen, für die ja innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeiten der Länder gegeben ist, plädieren die Sportminister der Länder in Übereinstimmung mit dem Deutschen Sportbund und den Landessportbünden (sowie dem Bundesministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden) für die Aufnahme eines Sport-Artikels in die revidierte Fassung des Maastrichter Vertrages, ersatzweise für eine den Sport einbeziehende und ausdrücklich nennende Erweiterung des Kultur-Artikels (bisher Art. 128).

Darin ist sicherzustellen, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht nur im Hinblick auf die Mitgliedstaaten und die Regionen, sondern auch auf die Sportorganisationen zur Wahrung ihrer Autonomie-Rechte angewandt wird. Förderungsmaßnahmen und sonstige eigene Aktivitäten der Kommission sollen nur zulässig sein, wenn ein einstimmiger Ministerratsbeschuß eine entsprechende Grundlage geschaffen hat.

Die Sportminister der Länder erwarten von einer solchen klar definierten sportpolitischen Position, daß

1. Rechtsakte der Gremien der Europäischen Union einer Prüfung auf „Sportverträglichkeit“ unterworfen werden und
2. Förderprogramme der Europäischen Union – soweit ihrer Natur nach möglich – die Belange des Sports berücksichtigen.

Die Sportministerkonferenz betont, daß sie sich mit dieser Erwartung im Gleichklang befindet mit dem „Sport-Forum der Europäischen Union“ und der Vereinigung der „European non-governmental sports organisations“.

Sie wendet sich an die Konferenz der Europaminister, die Ministerpräsidenten-Konferenz und die Bundesregierung und bittet, diesen Beschluß in den 1995 beginnenden Verhandlungen über die Revision des Maastrichter Vertrages zu vertreten.

Dokument 2: Beschluß der Konferenz der Sportminister der Länder zur Sportpolitik in der Europäischen Union (Entwurf)

Die europäische Einigung vollzieht sich in einer wachsenden Anzahl von Politikfeldern. Dabei werden – unabhängig von jeglicher Kompetenz-Frage – Rahmenbedingungen des Sports vielfach berührt. Dies ergibt sich zwangsläufig, da aus übergreifenden Regelungen der Europäischen Union nicht einzelne Positionen ausgeklammert werden können, nur weil sie auch den Sport betreffen.

Die weitere Entwicklung zum „Europa der Bürger“, wozu der Sport schon traditionell wichtige Beiträge leistet, läßt erwarten, daß durch die Überleitung weiterer Zuständigkeiten in verschiedenen Politikbereichen auf die Ebene der Gemeinschaft sich die Auswirkungen auf den Sport vermehren werden. Der Schaffung einer originären Kompetenz der Europäischen Union zur Gestaltung des Sports bedarf es dafür aber nicht.

Die Konferenz der Sportminister der Länder hält es vor diesem Hintergrund für geboten, daß anlässlich der Revision des Maastrichter Vertrags, insbesondere bei der Klärung der Zuständigkeiten der verschiedenen politischen Ebenen in der Europäischen Union, auch für die Tätigkeit des Europäischen Parlaments, des Ministerrats und der Kommission mit Auswirkungen auf den Sport ein Rahmen festgelegt wird, der den spezifischen Möglichkeiten und Aufgaben der supranationalen Politik-Ebene gerecht wird und zugleich anhand klarer Kriterien Grenzen setzt.

Die Sportminister der Länder erwarten, daß

- Rechtsakte der Gremien der Europäischen Union und
- Förderprogramme der Europäischen Union – soweit ihrer Natur nach möglich – die Belange des Sports angemessen berücksichtigen.

Leitlinie muß sein, daß das Subsidiaritätsprinzip sowohl im Hinblick auf die Mitgliedstaaten und die Regionen als auch auf die Sportorganisationen, deren Autonomie-Rechte gewährleistet bleiben müssen, angewandt wird.

Dies bedeutet zwangsläufig, daß Eingriffe in die Kompetenz der Länder bzw. der Sportorganisationen mit dem Ziel der Harmonisierung bestehender Regelungen auszuschließen sind. Fördermaßnahmen und sonstige eigene Aktivitäten der Kommission sollen nur zulässig sein, wenn ein dringendes Erfordernis zum Handeln auf der supranationalen Ebene vorliegt.

Die Sportministerkonferenz betont, daß sie sich mit ihren Erwartungen im Einklang befindet mit den nicht-staatlichen Sportorganisationen auf europäischer Ebene.

Sie wendet sich an die Konferenz der Europaminister, an die Ministerpräsidenten-Konferenz und die Bundesregierung in der Erwartung, daß dieser Beschluß in die Verhandlungen über die Revision des Maastrichter Vertrages einbezogen wird.

Dokument 3: Beschluß des Innenausschusses des Bundesrats vom 19./20.10.1995

Art. 128 a EGV

- (1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entwicklung des Sports in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der Autonomie der regierungsunabhängigen Sportorganisationen und der nationalen und regionalen Traditionen und Zuständigkeiten. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.
- (2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Sport zuständigen internationalen Organisationen insbesondere mit dem Europarat.
- (3) Die Gemeinschaft trägt den Belangen des Sports bei ihrer Tätigkeit auf Grund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.
- (4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat
 - gemäß dem Verfahren des Artikel 189 b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig;
 - einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Schon bisher werden in verschiedenen Politikfeldern der Gemeinschaft Rahmenbedingungen des Sports berührt. Ebenso existieren bereits Fördermaßnahmen zugunsten der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Sport. Es ist erforderlich, einen Rahmen zu definieren, der den spezifischen Möglichkeiten

der supranationalen Politikebene gerecht wird und zugleich deren Aktivitäten begrenzt.

Der Vorschlag orientiert sich an Artikel 128 EG-Vertrag.

Dokument 4: Beschluß des Bundesrats-Plenums am 15.12.1995

*Koalitions- und Versammlungsrecht
Artikel 6 b EGV:*

„Die Europäische Union garantiert das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich in der Europäischen Union zu Vereinigungen zusammenschließen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht sich auf Ebene der Europäischen Union zur Bildung beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen ihrer Wahl frei zusammenschließen. Das Recht der Unionsbürger zur Teilnahme an friedlichen Versammlungen ist in der Europäischen Union gewährleistet.“

Dokument 5: Stellungnahme des Europäischen Parlaments für die Regierungskonferenz 1996, angenommen am 13.03.1996 (Auszug)

„4.18 Der Sport sollte sowohl unter dem Aspekt der Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Beschäftigung als auch unter dem Aspekt der Kulturpolitik in den Vertrag aufgenommen werden. Die Union sollte insbesondere transnationale Initiativen fördern. Dabei soll die Identität der Mitgliedstaaten im Bereich der Sportkultur respektiert werden.“

Dokument 6: Tischvorlage (sprachlich bereinigt) in der Informellen Konferenz der „Sportdirektoren“ der Mitgliedstaaten der EU am 16./17.04.1997 in Amsterdam

Empfehlung an die Reflexionsgruppe (Revision des Maastrichter Vertrags), in den Entwurf einer „Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Rats“ die folgenden Positionen im Hinblick auf den Sport einzubeziehen:

1. Sport ist mehr als ein Wirtschaftsgut.
2. Sport hat eine sehr wichtige soziale und kulturelle Dimension/Funktion.
3. Sport hat in diesem Zusammenhang – unter Berücksichtigung seiner besonderen Merkmale – ebenso wie die Kultur einen stabilisierenden und völkerverbindenden Wert.
4. Diese Gegebenheiten sind bei der Erarbeitung von Regelungen der Gemeinschaftspolitik zu berücksichtigen.

(Diese Empfehlung wurde im Konsens aller Konferenzteilnehmer(-innen) beschlossen).

Dokument 7: Auszug aus „Die Förderwürdigkeit des Sports als gesamtgesellschaftlicher Integrationsfaktor“ von Hans-Jürgen BAEDEKER. In: DSB/NOK (Hrsg.): Europa-Forum des Sports. Frankfurt/Main 1997, 22-29

„[...] Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, obwohl es nicht expressis verbis zu meinem Thema gehört, noch einen kurzen Blick auf die Situation des Sports in Europa. Um der besseren Verständlichkeit willen muß ich einen kurzen Hinweis auf die innerdeutschen Gegebenheiten voranstellen. Sie wissen, daß der Sport im Rahmen der Zuständigkeitszuweisungen an den Bund im Grundgesetz nicht erwähnt wird und folglich in den Kompetenzbereich der Länder fällt. Aber ebenso wissen Sie, daß der Bund auf einer Reihe von Feldern, die für den Sport bedeutsam sind, präsent ist. Die Länder sind damit dort, wo dies „aus der Natur der Sache“ notwendig ist, durchaus einverstanden, was nicht ausschließt, daß in verschiedenen anderen Bereichen, zum Beispiel im Hochschulsport oder beim Sport für ältere Menschen, politisches Engagement des Bundes eigentlich überflüssig ist, jedoch kaum verhindert werden kann.

Genau dies ist die Ausgangslage für Betrachtungen über die Frage, ob der Europäischen Union eine eigene Sportpolitik zugestanden werden soll und wie sie gegebenenfalls aussehen könnte. Sozusagen in Klammern möchte ich kurz anmerken, daß

ich die vielfältigen Formen der sportbezogenen Zusammenarbeit innerhalb des Europarats sehr begrüße, hier jedoch nicht behandeln möchte, zumal sie sich gegenwärtig reibungslos weiterentwickeln und keinen Gegenstand politischen Streits darstellen.

Im Hinblick auf die Europäische Union ist natürlich die allererste Frage, was aus ihr letztlich werden soll. Gegenwärtig haben wir noch die Wahl zwischen einem Bundesstaat, einem Staatenbund, dem „Europa der Vaterländer“ und einem Staatenverbund in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts in seinem Maastricht-Urteil vom 12.10.1993. Bestünde in dieser Zieldefinition mehr Klarheit, wüßten wir, wieviel Integration gewünscht ist. Der Rest ist eine Frage der Logik: Je mehr Integration, um so zwangsläufiger kommt dem Sport Gewicht zu.

Doch wie auch immer die weitere Entwicklung sein mag, scheint doch schon jetzt festzustehen, daß diese neue politische Einheit ihre Zuständigkeiten mehr und mehr arrondiert: mit einem Parlament, einer Art Regierung in der Kombination von Ministerrat und Kommission, mit einem Gerichtshof, gemeinsamer Währung, gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik, Innen- und Rechtspolitik usw. Insgesamt läßt sich feststellen, daß – trotz aller aktuellen Probleme – die Wegweiser auf noch mehr Integration, als gegenwärtig schon erreicht ist, gestellt sind. Bei den dabei ablaufenden Prozessen wird der Sport in vielen Politikbereichen immer wieder berührt. Es ist eben nicht möglich, den Sport aus übergreifenden Regelungen auszuklammern, was schon dadurch deutlich wird, daß gegenwärtig 18 Generaldirektionen der Europäischen Kommission auf die eine oder andere Weise mit Angelegenheiten des Sports befaßt sind. Nun gilt es, vernünftige Regelungen zu finden.

Für mich ist völlig klar, daß der Sport – so wie die Bildung und die Kultur – auch in der Europäischen Union förderungswürdig ist. Ebenso klar ist, daß er zur Integration beiträgt. Und ebenso unstrittig ist es, daß er zu den Errungenschaften der europäischen Zivilisation, der europäischen Kultur gehört.

Also wäre es logisch, dem Sport einen Platz im Europäischen Vertragswerk einzuräumen. Doch dagegen wird nun vor allem vom Freistaat Bayern und von der Bundesregierung das Argument der Subsidiarität ins Feld geführt. Ich verhehle nicht, daß ich mit dieser Argumentation erhebliche Probleme habe. Ich habe die Situation in Deutschland zwischen Bund und Ländern beschrieben, um zu verdeutlichen, daß jede politische Ebene sich letztlich die Zuständigkeiten holt, die sie – in der Formulierung der Bundesregierung – „aus der Natur der Sache“ ableitet. Hinzu kommen die sogenannten Annex-Zuständigkeiten, bei denen wir nicht wünschen können, daß die Sportorganisationen und ihre Mitglieder schlechter behandelt werden als andere. Wir haben bei den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassung von Lotteriegesellschaften, aber auch zum Fall „Bosman“ gesehen, daß der Sport geschützt werden muß, aber auch geschützt werden kann. Darüber hinaus ist nicht einzusehen, daß der Sport grundsätzlich auf eine Förderung verzichten soll, die in benachbarten Politikbereichen üblich ist.

Es resultiert hieraus, wie ich meine, die Notwendigkeit, den Rahmen genau zu bestimmen, der eine sportbezogene Politik der Europäischen Union ermöglicht und zugleich so begrenzt, daß das Subsidiaritätsprinzip unverletzt bleibt. Dabei geht es allein um solche Positionen, die eindeutig supranational besorgt werden sollten, da sie über die Aufgaben, zum Teil auch über die Möglichkeiten der Länder und Nationalstaaten hinausgehen. Zudem ist von großer Bedeutung, daß das Selbstverwaltungsrecht der Sportorganisationen nachdrücklich bestätigt wird. Es muß deutlich werden, daß die Europäische Union durch ihre Rechtsakte nicht in die innere Ordnung von Vereinigungen eingreifen soll, wenn diese ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln können. Nur so wird dem Subsidiaritätsprinzip wirklich entsprochen.

Ich bekenne, daß ich in der politischen Beurteilung dieser Fragen nicht ganz frei bin und daß es eine formelle Äußerung des Bundesrats hierzu nicht gibt. Dieser hat vielmehr im Dezember 1995 darauf verzichtet, eine den Sport betreffende Aussage in seinen Forderungs-Katalog für die gegenwärtig laufende Regierungs-

konferenz zur Revision des Maastrichter Vertrags aufzunehmen und somit einer Empfehlung des für den Sport zuständigen Innenausschusses zu folgen. Diese Entscheidung war allerdings nicht gegen den Sport gerichtet, sondern vielmehr fachpolitikübergreifend begründet. Der Bundesrat hat sich ausdrücklich vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt noch zu den einzelnen Verhandlungspositionen Stellung zu nehmen.

Vielleicht sehen Sie, meine Damen und Herren aus den internationalen Organisationen, dem NOK und dem Deutschen Sportbund, darin eine Chance und eine Ermutigung, Ihre Zielsetzung weiterhin mit Beharrlichkeit zu verfolgen. Daß der Sport es verdient hätte, aufgrund seiner integrierenden Kräfte in der Europäischen Einigung eine größere Rolle zu spielen und dabei angemessen gefördert zu werden, ist meine tiefe persönliche Überzeugung.“

Dokument 8: Entschließung des Rates vom 20. Januar 1997 über die Einbeziehung der kulturellen Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft (97/C 36/04)

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union, mit dem der Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas auf eine neue Stufe gehoben wurde, in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 128 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Absatz 4, trägt die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.

Nach Artikel 3b des Vertrags wird die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subsidiaritätsprinzip tätig.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen sind auf ihrer Tagung am 12. November 1992 zu dem Schluß gelangt, daß es zur normalen Praxis werden sollte, den kulturellen Aspekten von Maßnahmen aufgrund anderer als der den Kulturbereich betreffenden Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten bei der Planung jeder neuen Aktion oder Politik in einem möglichst frühen Stadium Rechnung zu tragen, und daß die Minister regelmäßig die im Rat erörterten kulturrelevanten Fragen, die unter andere Bestimmungen des Vertrags fallen, prüfen sollten.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25. Juli 1996 die Schlußfolgerung gezogen, daß der Zugang des Bürgers – als Akteur oder als Nutzer – zur Kultur eine wesentliche Voraussetzung für die volle Einbeziehung in die Gesellschaft darstellt und daß geographische, physische, erziehungsbedingte, soziale oder wirtschaftliche Hindernisse in allen Ländern den Zugang einer großen Zahl von Bürgern zur Kultur erschweren und Ausgrenzungsphänomene, insbesondere in den benachteiligten Bevölkerungsgruppen, verstärken können –

begrüßt den ersten Bericht der Kommission über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Gemeinschaft, der einen Teilüberblick über die Lage gibt und in dem die Kommission erklärt, daß zwar beträchtliche Mittel für kulturelle Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit kultureller Dimension bereitgestellt werden, die durchgeführten Maßnahmen jedoch nur selten den spezifischen Zielen der Gemeinschaft im Kulturbereich entsprechen;

ist der Ansicht, daß dieser Bericht ein wertvoller erster Schritt zur Ermittlung der Bereiche ist, in denen andere Bestimmungen des Vertrags und die sich daraus ergebenden Tätigkeiten den Kulturbereich beeinflussen und für ihn von Nutzen sind, und daß er zeigt, daß weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Zielen und Verpflichtungen nach Artikel 128 zu entsprechen;

nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß eine Reihe von Gemeinschaftsfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds unmittelbar den Kulturbereich (historisches und künstlerisches Erbe, traditionelles Handwerk usw.) betrifft;

erklärt, daß kulturelle Aspekte bei den Tätigkeiten der Gemeinschaft im Rahmen des Vertrags gemäß folgenden Grundsätzen berücksichtigt werden sollten:

- Die Kultur ist Bestandteil der Tätigkeit der Gemeinschaft und trägt durch die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger und die Förderung der persönlichen und menschlichen Entfaltung zum Erreichen der Gemeinschaftsziele bei;
- die Kultur muß, wie andere Tätigkeiten, die eine horizontale Koordinierung in den Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft erfordern, als eigenständiger Bereich anerkannt werden;
- wesentliche Voraussetzung für eine volle Beteiligung der Bürger am gesellschaftlichen Leben ist es, daß sie Zugang zur Kultur haben und ihre kulturelle Identität wahren und zum Ausdruck bringen können;
- die Durchführung von Maßnahmen mit kultureller Dimension sollte einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leisten sowie gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe hervorheben, um so
 - Europa bürgernäher zu gestalten,
 - den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas weiterzuführen,
 - den Sinn für die Unionsbürgerschaft zu stärken.

Die Durchführung solcher Maßnahmen kann auch zur Verringerung von Unterschieden im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen, zu einem größeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer im Binnenmarkt, zur Beseitigung der Ausgrenzung und zur Bereicherung der Lebensqualität der Bürger beitragen;

- die unterschiedlichen Verfahren und Gepflogenheiten bei kulturellen Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der Beschlußfassungsstrukturen der Gemeinschaft respektiert werden;
- bei der Einbeziehung der kulturellen Aspekte sollte auf Transparenz und Koordinierung geachtet werden;

ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer in Artikel 128 genannten Ziele im Kulturbereich und zur Durchführung anderer Vertragsbestimmungen, die den Kulturbereich betreffen, sorgfältig berücksichtigen muß, welche Auswirkungen ihre Politik in anderen Bereichen auf die Kultur hat; sie sollte ferner regelmäßig ihre Tätigkeit in den im ersten Bericht der Kommission angeführten Bereichen überprüfen:

- Binnenmarkt, einschließlich Fragen der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs,
- interne Gemeinschaftspolitiken,
- Politik im audiovisuellen Bereich und im Bereich der Telekommunikation, einschließlich Fragen der Informationsgesellschaft und der Programmindustrie,
- Außenbeziehungen der Gemeinschaft;

kommt überein, kulturelle Aspekte im Rahmen der Strukturfonds zu berücksichtigen, damit der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der Gemeinschaft gestärkt und ihre allgemeine harmonische Entwicklung innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens der Gemeinschaft gefördert wird;

kommt überein, wirksame und kohärente Verfahren zu schaffen, mit denen die Auswirkungen anderer Gemeinschaftspolitiken auf den Kulturbereich auf allen geeigneten Ebenen überprüft werden können. Diese Verfahren sollen insbesondere darauf abzielen, einen Informationsfluß zu den kulturellen Aspekten bestehender und vorgeschlagener Gemeinschaftsmaßnahmen zu schaffen;

begrüßt die Absicht der Kommission,

- auf ihrer Ebene verbesserte und wirksame Verfahren zu schaffen, um ihre Tätigkeiten entsprechend den im Kulturbereich angestrebten Zielen unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Umwelt- und im Gesundheitsbereich besser koordinieren zu können;
- geeignete Verfahren zu entwickeln, um gleich zu Beginn der Ausarbeitung von Politiken aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags beurteilen zu können, welche Vorschläge Auswirkungen auf die Kultur haben können, diese Verfahren in

ihrem Jahresprogramm darzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Vorschläge den in dieser Entschließung dargelegten kulturpolitischen Grundsätzen Rechnung tragen;

ersucht die Kommission,

- die Mitgliedstaaten weiterhin mit Informationen hoher Qualität zu versorgen, um deren eigene Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene zu erleichtern und diese Versorgung noch zu verbessern;
- dem Rat jährlich darüber Bericht zu erstatten, wie den kulturellen Aspekten bei den Tätigkeiten der Gemeinschaft, die auf anderen Bestimmungen des Vertrags beruhen, gemäß den von Zeit zu Zeit vom Rat und von ihr selbst festgelegten vorrangigen kulturpolitischen Zielen Rechnung getragen worden ist;
- eine detaillierte Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit der Union im Kulturbereich, insbesondere in bezug auf die Beschäftigung, vorzunehmen;
- bei ihren Tätigkeiten den vom Rat geäußerten Standpunkten zu kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen;

verpflichtet sich,

- zu prüfen, inwieweit die in den obengenannten Schlußfolgerungen vom 12. November 1992 und in dieser Entschließung enthaltenen Grundsätze eingehalten werden,
- die Arbeitsweise, die Wirksamkeit und die Relevanz der Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Grundsätze überprüft werden soll, einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen,
- gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung dieser Verfahren zu prüfen und
- Ideen zu der Frage zu erarbeiten und vorzulegen, wie die Einbeziehung der kulturellen Aspekte in die Tätigkeit der Gemeinschaft weiter gefördert und verbessert werden kann, einschließlich der Erstellung weiterer Leitlinien, wenn dies sich als notwendig erweisen sollte.

(veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 36/4 vom 05.02.1997)

Dokument 9: Entschließung zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports des Europäischen Parlaments (angenommen in der Sitzung am 13. Juni 1997)

Das Europäische Parlament

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Willockx und De Coene zur Einrichtung eines Europäischen Jugendsportfonds (B4-0467/96),
- unter Hinweis auf seine früheren diesbezüglichen Entschließungen, insbesondere die vom 6. Mai 1994 zu „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ (ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 486),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1996 (i) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) zur Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des EP im Hinblick auf die Regierungskonferenz (ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77), insbesondere Ziffer 4.18,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 1996 zur Rolle der öffentlichen Fernsehdienste in einer multimedialen Gesellschaft (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 180),
- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 10. Juni 1997 über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums),
- in Kenntnis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93 („Bosman-Affäre“), insbesondere der Urteilsbegründungen 105 bis 110,

- unter Hinweis auf die Aussprachen des 6. Europäischen Sportforums, das die Kommission am 16./17. Dezember 1996 in Brüssel organisiert hat,
- in Kenntnis der Entschließung der europäischen Sportbewegung vom 17. Dezember 1996 zur Aufnahme des Sports in den EU-Vertrag sowie des beigefügten Entwurfs eines Artikels,
- unter Hinweis auf die von seinem Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien organisierten öffentlichen Anhörungen vom 20. März 1996 zum Thema „Nach dem Bosman-Urteil“ und vom 19. März 1997 zum Thema „Sport, Jugend und Medien: Muß die EU mitspielen?“,
- gestützt auf Artikel 149 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0197/97),
 - A. in der Erwägung, daß sich über 100 Millionen europäischer Bürger sportlich betätigen, Zehntausende von Sportvereinen existieren, die in zahlreichen Verbänden und Föderationen zusammengeschlossen sind, die Sportbewegung eine der wichtigsten Bürgerbewegungen der Europäischen Union und der Sport folglich ein bedeutendes kulturelles und soziales, nicht nur ein wirtschaftliches, Phänomen ist,
 - B. in der Erwägung, daß der Zugang zum Sport und seine Ausübung ebenso wie der Zugang zur Kultur die Entfaltung und das Gleichgewicht der Persönlichkeit fördert,
 - C. in der Erwägung, daß die Zahl der Sportinteressierten die der Aktiven übertrifft und daß alle Bürger ein Recht auf Information über wichtige Sportereignisse haben, wie es in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das „Fernsehen ohne Grenzen“ bestätigt wird,
 - D. in der Erwägung, daß der Sport auch ein auf ca. 1,5% des BIP der Europäischen Union veranschlagter Wirtschaftsfaktor ist und folglich im Dienstleistungssektor nicht unwesentliche Beschäftigungsmöglichkeiten bietet,
 - E. in der Erwägung, daß der Sportunterricht und vor allem die sportliche Ausbildung Jugendlicher grundlegende Bedeutung für die Gesundheit – vor allem für die Vorbeugung gegen Tabak-, Drogen- und Alkoholmißbrauch, Krebs und kardiovaskuläre Krankheiten –, das physische und psychische Gleichgewicht und die soziale Integration haben und daß diese Funktion der sozialen Integration für die verletzlichsten gesellschaftlichen Gruppen wesentlich ist,
 - F. im Bewußtsein der zunehmenden Tendenz, den Sport und den Sportunterricht an der Schule auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sowie in der Erwägung, daß diese Tendenz unbedingt umgekehrt werden muß, daß die Sportvereine eine Ergänzung, eine Anlaufstelle und oft einen Ersatz der Schule bilden und daß es wesentlich ist, strukturierte Bindungen zwischen diesen Vereinen und dem Schulumilieu zu schaffen,
 - G. in der Erwägung, daß Frauen aufgrund einer Reihe sozial-kultureller Umstände generell nicht genügend Möglichkeiten haben, Sport zu treiben, und daß spezifische Maßnahmen zur Förderung des Frauensports, insbesondere bei Jugendlichen, notwendig sind,
 - H. unter Betonung der Tatsache, daß der Sport zwar positive Werte wie Willenskraft, Mut, Toleranz, Loyalität, Freundschaft und Solidarität vermittelt, in einigen Fällen, ohne sie zu begründen, aber auch als Katalysator für negative Werte wie Intoleranz, Chauvinismus, Rassismus und Gewalt sowie für Betrug an sich und an seinen Gegnern durch die Verwendung von Doping wirken kann und daß erstere ebenso gefördert wie letztere entschiedenst bekämpft werden sollten,
 - I. in der Erwägung, daß die Europäische Union sich für den Berufssport zwar als Wirtschaftstätigkeit interessiert, bisher jedoch die kulturelle, erzieherische und soziale Dimension des Sports nur sehr am Rande berücksichtigt hat und diese Vernachlässigung im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß der Vertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf den Sport enthält,
 - J. in der Erwägung, daß die Besonderheit des Sports sowie die Autonomie der Sportbewegung und der Organisationen, die

sie bilden, insofern anzuerkennen ist, als die betreffende sportliche Tätigkeit nicht in erster Linie als Wirtschaftsfaktor zu betrachten ist, daß die durch den Berufssport erzeugte Wirtschaftstätigkeit allerdings nicht den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entzogen werden darf,

K. in der Erwägung, daß es unbeschadet der Aufnahme eines sportspezifischen Artikels oder eines entsprechenden Protokolls in den Vertrag wesentlich ist, daß die gegenwärtige Regierungskonferenz einen Verweis auf den Sport in Artikel 128 des Vertrags aufnimmt,

L. in der Erwägung, daß der Wortlaut von Artikel 126 und 127 des Vertrags, die sich auf allgemeine und berufliche Bildung und Jugend beziehen, zwar noch präzisiert, aber schon in der jetzigen Form als den Sport betreffend gewertet werden soll,

M. in der Erwägung, daß der Gerichtshof mit seinem Urteil in der Rechtssache C-415/93 („Bosman-Affäre“) die Praxis der mit Vertragsablauf eines Berufsspielers fälligen Transfererlöse untersagt, in seiner Urteilsbegründung 108 eingeräumt hat, daß „die Aussicht auf die Erlangung von Transfer-, Förderungs- oder Ausbildungsentschädigungen tatsächlich geeignet ist, die Fußballvereine zu ermutigen, nach Talenten zu suchen und für die Ausbildung der jungen Spieler zu sorgen“, aber in Urteilsbegründung 110 auch die Auffassung vertreten hat, daß „dieselben Zwecke im übrigen mindestens ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden können, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen“,

N. folglich in der Erwägung, daß, wie der Gerichtshof selbst empfohlen hat, Mechanismen für Solidarität und effiziente Verteilung garantiert und entwickelt werden müssen, um die Ausbildung von Jugendlichen sicherzustellen und den Fortbestand von Amateurvereinen nicht zu gefährden, und zwar unter Bedingungen, die nicht de facto diejenigen ausschließen, die aus weniger begünstigten Milieus kommen,

O. in der Erwägung, daß in den relevanten Sportarten eine gewisse Umverteilung der Fernsehübertragungsgebühren dazu beitragen kann, derartige Mechanismen zu unterstützen, und daß jede Regelung zur Aushandlung dieser Gebühren deren Einrichtung gestatten muß,

P. ferner in der Erwägung, daß es zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts unabdingbar ist, Lösungen zu finden, die in der Praxis große, kleine und mittlere Berufs- und Amateurvereine nicht davon abhalten, wesentliche Anstrengungen im Hinblick auf die Ausbildung von Jugendlichen zu unternehmen, so daß sie die ihnen zukommende erzieherische und gesellschaftliche Rolle ausfallen können,

Q. in der Erwägung, daß die Grenze zwischen Berufs- und Amateursport diskutiert werden sollte, die in den einzelnen Staaten und nach den einzelnen Sportarten variiert, und daß ein Sportler, der für seine Leistungen Beträge erhält, die über einfachen Reisevergütungen liegen, jedoch niedriger sind als die niedrigsten Löhne, logischerweise nicht als Berufssportler betrachtet werden dürfte,

R. in der Erwägung, daß die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen, d.h., um mit dem Gerichtshof zu sprechen, die Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewißheit der Ergebnisse, für die Veranstaltung loyaler und attraktiver Wettbewerbe unerlässlich ist und daß ein solches Gleichgewicht und sogar die Art, der europäischen Wettbewerbe durch Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von unterschiedlichen Subventionen und Verpflichtungen der Vereine, insbesondere hinsichtlich ihres finanziellen Gleichgewichts und ihrer sozialen und steuerlichen Belastung, gefährdet werden können,

S. in der Erwägung, daß dieses Gleichgewicht auch beeinträchtigt werden kann, wenn Vereine von Unternehmen kontrolliert werden, die den Sport nur als Ware betrachten und selbstverständlich die sportlichen Ziele den kommerziellen unterordnen,

T. unter Hinweis darauf, daß die Haushaltszeile B3-305 vom Parlament geschaffen wurde, um spezifische Initiativen, insbesondere das Eurathlon-Programm, sowie den Behindertensport zu fördern,

U. in der Erwägung, daß aus dem EU-Haushaltsplan für 1991 mit 3 Mio ECU an Verpflichtungsermächtigungen eine Pilotaktion „Sport in Europa“ (B3-305) (ABl. L 44 vom 14.02.1997) finanziert wird, daß diese Haushaltszeile im Kapitel „Information und Kommunikation“ enthalten ist, was bestätigt, daß der Sport von der Gemeinschaft bisher nicht aufgrund seiner eigenen Verdienste berücksichtigt, sondern als ein Mittel betrachtet wird, andere Politikbereiche aufzuwerten, daß im wesentlichen das Programm „Eurathlon“ sowie die Entwicklung des Behindertensports finanziert wird und daß diese gefährdete Haushaltszeile, die die Kommission in ihrem Haushaltsvorentwurf herkömmlicherweise nur mit einem Vermerk „zur Erinnerung“ versieht, trotz ihrer Verdienste weder aufgrund ihrer Struktur noch ihrer Mittelausstattung den Anstrengungen gerecht werden kann, die man in diesem Bereich von einer Europäischen Union erwartet, die vorgibt, sich „in erster Linie für die Bürger“ zu interessieren,

V. unter Hinweis darauf, daß die Haushaltsbehörde die Kommission in den Erläuterungen zu dieser Haushaltszeile aufgefordert hat, ihr einen Bericht über die Auswirkungen dieser Aktion vorzulegen, zusammen mit einer „Studie über die Ausarbeitung eines wirklichen gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für den Sport, das vor allem dessen soziale und erzieherische Dimension sowie dessen Integrationsfunktion abdeckt“,

W. in der Erwägung, daß ein Teil der Mittel des genannten Haushaltsartikels B3-305 dazu verwendet werden muß, die Betätigung junger Menschen in allen Sportarten zu unterstützen,

X. in der Erwägung, daß es aufgrund der vorstehenden Erwägungen dringend notwendig ist, daß die Kommission unverzüglich eine Task Force einsetzt, die alle Aspekte des Sports prüft, die die Europäische Union und ihre Politiken – in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Gesundheit oder Wirtschaft – betreffen, und nach Konsultation der verschiedenen Gremien der Sportbewegung ein Grünbuch ausarbeitet, um einen echten globalen Aktionsplan für den Sport vorzubereiten,

Y. in der Erwägung, daß der Sport in Erwartung der Durchführung eines derartigen Aktionsplans bereits jetzt in einer Reihe von Gemeinschaftsprogrammen berücksichtigt werden muß, die ihm bisher keinen oder kaum einen Platz einräumten, insbesondere den Programmen betreffend regionale und soziale Politiken, allgemeine und berufliche Bildung und Jugendaustausch – SOKRATES, LEONARDO, Jugend für Europa –, dem Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen, der Aktion im Gesundheitswesen, der Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und der Forschungspolitik (Beziehungen zwischen Sport und Gesundheit, Bekämpfung von Doping usw.),

1. vertritt die Auffassung, daß die Europäische Union in ihrem Gründungsvertrag sowie durch ihre Maßnahmen das bedeutende kulturelle, wirtschaftliche und soziale Phänomen Sport anerkennen muß;

2. fordert, daß die gegenwärtige Regierungskonferenz zu diesem Zweck in jedem Fall einen ausdrücklichen Verweis auf den Sport in Artikel 128 des Vertrags aufnimmt;

3. unterstreicht, daß die Europäische Union die Besonderheit des Sports und die Autonomie der Sportbewegung anerkennen muß, vorausgesetzt, die durch den Berufssport erzeugte Wirtschaftstätigkeit wird nicht den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts entzogen;

4. fordert jeden einzelnen Mitgliedstaat dringend auf, die durch den neuen Artikel 3a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gebotene Möglichkeit zu nutzen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, daß Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse – in diesem Fall Sportereignisse –, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, exklusiv in der Weise übertragen, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen; fordert jeden Mitgliedstaat auf, in eindeutiger und transparenter Weise, rechtzeitig und wirksam unter Beteiligung insbesondere der betroffenen Sportverbände

eine Liste entsprechender nationaler oder nicht-nationaler Ereignisse aufzustellen;

5. ersucht die Kommission nachdrücklich, unverzüglich eine Task Force „Sport“ einzusetzen und nach Konsultation der gesamten Sportbewegung ein Grünbuch auszuarbeiten, um einen globalen Aktionsplan der Europäischen Union für den Sport vorzubereiten;

6. fordert die Kommission im Rahmen der Arbeiten dieser Task Force vor allem auf,

a) dem Sport in der gesamten Palette ihrer Maßnahmen Rechnung zu tragen, insbesondere in den Bereichen Regionales, Soziales, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Gesundheit, und ihre Pilotaktion im Sportsektor entsprechend neu zu strukturieren,

b) ihr Versäumnis, den Sport in ihrem Weißbuch über Bildung und Ausbildung zu erwähnen, auf der Grundlage von Artikel 126 des Vertrags bei den Maßnahmen zu beheben, die dieses Weißbuch begründen wird, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Tendenz zur Reduzierung der sportlichen Betätigung in der Schule umzukehren und die Herstellung engerer Bindungen zwischen Schule und Sportvereinen zu fördern,

c) mit entsprechenden Aktionen im Sport zur sozialen Integration und gleichzeitig zum Kampf gegen den Rassismus beizutragen,

d) auf den Frauenamateursport und den professionellen Frauensport konzentrierte Sensibilisierungs-, Förder- und Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen,

e) mit den betreffenden Verbänden aktiv zur Schaffung effizienter Verteil- und Solidaritätsmechanismen beizutragen, damit die Ausbildung junger Sportler durch mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende Mittel finanziert werden kann,

f) zu untersuchen, ob die verschiedenen Regelungen aber die öffentliche Subvention von Profivereinen in den jeweiligen Mitgliedstaaten und die Ungleichheiten bei den sozialen und steuerlichen Belastungen Auswirkungen haben auf die Ausgewogenheit der europäischen Wettbewerbe und ob die Transparenz der jeweiligen finanziellen Situation der Profivereine in der Gemeinschaft gewährleistet werden sollte,

g) die erforderlichen Vorschläge zur Regelung des erlaubten Wechsels von einem Klub zu einem anderen innerhalb derselben Spielsaison zu unterbreiten, um einer Wettbewerbsverfälschung entgegenzuwirken, unbeschadet der Freiheit des Spielers, den Klub zu wechseln,

h) mit den nationalen und internationalen Sportverbänden eine Vereinbarung über die Einhaltung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften zu schließen, und zwar insbesondere über die Achtung der Richtlinie 337/85/EWG (ABl. L 175 vom 05.07.1985, S. 40) (einschließlich späterer Änderungen) zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei großen Sportereignissen (Meisterschaften, Olympiaden usw.);

7. fordert die Einberufung eines Rates der Sportminister;

8. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, strukturelle und dauerhafte Beziehungen mit der europäischen Sportbewegung zu schaffen;

9. fordert dazu auf, ein „Europäisches Jahr für den Sport“ auszurufen;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Olympischen Komitee und den in der ENGSO zusammengeschlossenen europäischen nicht-staatlichen Sportorganisationen zu übermitteln.

Anzeige

Schriften der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft, Band 78

Gerhard TREUTLEIN / Charles PIGEASSOU (Hrsg.)

Sportwissenschaft in Deutschland und Frankreich Entwicklung und Tendenzen

Hamburg: Edition Czwalina 1997, 240 Seiten, ISBN 3-88020-285-0.

Die Beiträge des Buches geben einen ersten Überblick über den Entwicklungsstand und die Tendenzen der Sportwissenschaft in Frankreich und Deutschland, gleichzeitig zeigen sie aber auch gesellschaftliche und kulturelle Einflüsse, die die Diskussionen und Kontroversen prägen und die Richtung der Forschung beeinflussen. Da nicht das gesamte sportwissenschaftliche Spektrum berücksichtigt werden konnte, wurden insbesondere Beiträge aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich (Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportpsychologie, Motorisches Lernen) aufgenommen. Jeder Übersichtsartikel erleichtert das Kennenlernen der jeweils anderen Seite und ermöglicht durch den Vergleich, die kulturelle Identität des eigenen Landes in der eigenen Wissenschaftsdisziplin besser wahrnehmen zu können. Interkultureller Dialog und Kooperationsmöglichkeiten werden erleichtert, da jeder Beitrag einen ausgezeichneten Zugang zum jeweiligen Wissensgebiet und die Kenntnis renommierter Wissenschaftler und wesentlicher Strukturen ermöglicht. – Mit Beiträgen von G. TREUTLEIN, E. BEYER, K. DIETRICH/G. LANDAU, A. HÉBRARD, K. SCHERLER, D. KÜPPER, C. AMADE-ESCOT, H. EBERSPÄCHER, A. MARCELLINI, R. WOLLNY, D. DELIGNIÈRES/D. NOURRIT, G.A. PILZ, C. PIGEASSOU, G. SPITZER, J.-M. DELAPLACE und O.J. SCHANTZ/E.C. TRUMPP.

DM 44,00 (für dvs-Mitglieder: DM 33,00)

(Auslieferung gegen Rechnung zzgl. Versandkosten)

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen an die

dvs-Geschäftsstelle, Postfach 73 02 29, D-22122 Hamburg, Fax: (040) 67 94 12 13